

Kleingartenverein Fortschritt e.V.

Gartenordnung

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2006

1. Allgemeines

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingarten-Pachtvertrages und gilt für die Pächter von Kleingärten des Kleingartenvereins „Fortschritt“ e.V.. Die Gartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Gartenpächter, die sich über den Wortlaut des Kleingarten-Pachtvertrages hinaus für das Zusammenleben in der Sparte und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit der gesamten Kleingartenanlage.

2. Bebauung

2.1.

Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Im Kleingarten ist **ein** Baukörper (Laube, Schuppen, Abort) in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig (BkleingG, § 3). Ein zweiter Baukörper ist nicht gestattet. Baulichkeiten, die bis zum 03.10.1990 nach Recht und Gesetz errichtet wurden, haben gemäß Einigungsvertrag Bestandsschutz (BkleingG, § 20a, Abs.7). Bei Pächterwechsel sind die Zweit- und Drittbauten zu entfernen.

2.2

Das Errichten von Gartenlauben und anderen Baukörpern (auch Gewächshäuser mit Fundament) oder das Um- und Anbauen erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Nach dieser Zustimmung und Prüfung der Unterlagen durch die Baukommission des VGG wird vom Vorstand des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera eine Baugenehmigung erteilt. Grundsätzlich darf erst danach mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der betreffende Kleingärtner zuständig. Nach Fertigstellung des Rohbaues sowie des Ausbaues hat der Vereinsvorstand je einmal zu überprüfen, ob der Baukörper mit den Unterlagen der Baugenehmigung übereinstimmt. Abweichungen sind zu korrigieren.

Die Grenzabstände von Lauben betragen mindestens 1.00 m und sind in der Baugenehmigung festgeschrieben.

2.3

Eine Teilunterkellerung von Lauben ist möglich. Sie muß wie im Punkt 2.2 beantragt werden.

2.4

Das Aufstellen von transportablen Gewächshäusern, Folienzeltten, Folientunneln, Frühbeeten ohne Fundament bedarf keiner Genehmigung. Es darf die Höhe von 2,5 m nicht überschritten werden. Der Grenzabstand von mindestens 1.00 m muss eingehalten werden.

2.5

Die Anlage von Wasserbecken ist nur als Schöpftteich, Zier- oder Pflanzenbecken mit einer Höchsttiefe von 70 cm und einer maximalen Grundfläche von 4 m² zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der Bau von Schwimmbecken ist nicht gestattet. Es können transportable Planschbecken aufgestellt werden, die eine tägliche Leerung ermöglichen.

2.6

Der Bau von Brüstungsmauern und Ummauerung des Sitzplatzes ist bis zu einer Höhe von 1,00m gestattet. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus Ortbeton errichtet werden.

2.7

Eine Ummauerung bzw. Betonierung des Kompostplatzes ist nur bis zu einer Höhe von 1,00m gestattet. Es sind möglichst andere Komposteinfassungen zu finden.

2.8

Vor Beginn von Baumaßnahmen, die tiefer als 40 cm in das Erdreich eingreifen, ist vom Vorstand eine Schachtgenehmigung einzuholen. Der Vorstand kann den Antragsteller an die

jeweiligen Versorgungsträger verweisen.

2.9

Es ist gestattet, für die Laube eine Versorgung mit Elektrizität – Lichtstrom – und mit Wasser vorzunehmen. Kraftstrom für die Laube ist unzulässig. Es ist untersagt Arbeiten und Veränderungen am Elektroenergieversorgungssystem vorzunehmen. Die Rechtsträgergrenze sind die Zählerklemmen. Die Dimensionierung der Wasserleitung für Gärten und Lauben darf $\frac{3}{4}$ " nicht überschreiten.

2.10

Es ist nicht gestattet, die Laube für Dauerwohnzwecke zu nutzen.

2.11

Ein Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Laube oder anderen Bauten des Gartens ist unzulässig.

2.12

Die Errichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist nicht gestattet. Vorhandene Feuerstätten und Schornsteine müssen bei Pächterwechsel entfernt werden. Bei Benutzung von Propangasanlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

2.13

Die Errichtung von Fernsehantennen ist möglich. Die dafür gültigen Vorschriften, insbesondere der GEZ, sind einzuhalten.

3. Einfriedung

3.1

Die Einfriedung des Gartens zu den Anlagewegen und ggf. zu den Nachbargärten kann mit einem Zaun in der Höhe von 1,00 m erfolgen. Die Höhe des Außenzaunes zu angrenzenden Grundstücken darf 1,80 m betragen. Auf Zäune zwischen den einzelnen Gärten kann, bei Einigung der anliegenden Pächter, verzichtet werden. Eine Vereinbarung sollte schriftlich vorliegen.

3.2

Die Gartenpforte kann aus Holz oder anderen Materialien errichtet werden und ist mit der Gartennummer in gut sichtbarer Form zu versehen.

3.3

Hecken können als Ergänzung oder als Ersatz des Zaunes gepflanzt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten und sind in gepflegten Zustand zu halten. Eine Überschreitung der Gartengrenze mit der Hecke ist nicht zulässig und muß durch Schnittmaßnahmen korrigiert werden.

4. Wege und Plätze in der Kleingartenanlage

4.1

Der Anlagenweg ist vom Pächter des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten.

4.2

Die Lagerung von Materialien auf Wegen und Plätzen des Kleingartenvereins ist nur vorübergehend bei Abstimmung mit dem Vorstand gestattet. Eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten. Aufgetretene Schäden infolge Lagerung und Transport von Materialien müssen vom Verursacher bzw. dessen Auftraggeber beseitigt werden.

4.3

Fahrradfahren innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

4.4

Wasser aus dem Kleingarten darf nicht auf die Anlagenwege geleitet werden, ebenso ist das Aufbringen von Mutterboden, Steinen und Abfallmaterial auf diese Wege nicht gestattet.

5. Kompost und Dünger

5.1

Kompost- und Düngerablageplätze dürfen nicht an der Straße oder an den Anlagewegen angelegt werden. Diese Plätze müssen vor Einsicht geschützt sein und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

5.2

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder

zuzuführen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich. Abfallhaufen und Gerümpelecken sind nicht zulässig. Ablagern von Abfällen und Unrat an Straßen, Wegen und Plätzen in und vor dem Kleingartenverein ist nicht statthaft. Die Benutzung von Bio- und Restmüllcontainern außerhalb der Anlage in angrenzenden Wohnanlagen zur Abfallbeseitigung ist untersagt.

5.3

Das Verbrennen von Materialien im Freien, ist in dem Zeitraum, den das Amt für Umwelt, Ökologie und Forsten der Stadtverwaltung Gera festlegt hat und ggf. unter Beachtung von Anmelde- oder Anzeigeformalitäten gestattet. Dies gilt nur, sofern die Stadtordnung keine anderen Festlegungen trifft. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Auf Nachbarn und Passanten ist Rücksicht zu nehmen.

5.4

Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern darf nur in den Monaten November bis Februar erfolgen.: Bei Bio- / Chemietoiletten sind die Entsorgungshinweise der Hersteller zu beachten, eine Beeinträchtigung der Nachbarn ist zu vermeiden.

6. Gartennutzung

6.1

Die Nutzung des Kleingartens erfolgt auf der Grundlage des Pachtvertrages. Jeder Pächter hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten.

6.2

Der Pachtgarten unterliegt der kleingärtnerischen Nutzung durch den Pächtern. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist unzulässig.

6.3

Bei Obstgehölzen sind Niederstämme zu bevorzugen, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können. Beim Pflanzen von Obstbäumen sind die Grenzabstände zu den Nachbargärten verbindlich, die Pflanzabstände innerhalb des Gartens tragen Empfehlungscharakter (s. Anlage 1).

6.4

Das Anpflanzen von Walnussbäumen ist nicht gestattet. Süßkirschen (möglichst auf schwachwachsender Unterlage) sind für Kleingärten über 350m² zu empfehlen.

6.5

Die Anpflanzung von Ziergehölzen (Laubgehölze, Nadelgehölze bzw. Koniferen), die im ausgewachsenen Zustand 3,00m Höhe überschreiten sowie Wald- und Parkbäume in allen Höhen ist nicht erlaubt. Vorhandene hochgewachsene Gehölze sind zu kürzen bzw. entschädigungslos zu entfernen.

Je Garten sind 4 Koniferen in der oben genannten Höhe erlaubt.

6.6

Das Anpflanzen von Nadelgehölzen(Wacholder), die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Birnengitterrost gelten, ist nicht gestattet.

6.7

Aus Samenflug entstandener Wildwuchs von Obst-, Laub- und Nadelgehölzen ist vom Pächter sofort zu entfernen.

Im Garten vorhandene Baumstubben von abgesägten Obst- oder Ziergehölzen sind zu roden.

6.8

Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

7. Kleintierhaltung

7.1

Kleintierhaltung ist nicht gestattet.

7.2

Hunde müssen in der Kleingartenanlage an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht stehen. Pächter sorgen für Ruhe und Sauberkeit. Verunreinigungen auf Anlagenwegen und -

plätzen sind sofort zu beseitigen.

7.3

Die Bienenhaltung ist mit Auflagen gestattet.

7.4

Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

8. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

8.1

Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung gesunden Erntegutes sollen beachtet und befolgt werden.

8.2

Aufforderungen des Vorstandes des Kleingartenvereins, kranke und absterbende Bestände zu entfernen, sind unverzüglich zu befolgen.

8.3

Herbizide sind im Kleingarten zu vermeiden.

8.4

Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei staatlicher Zulassung und unter Beachtung der Anwendungsvorschrift und Karenzzeit zur Anwendung kommen. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, daß keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigung der Kulturen in Nachbargärten erfolgt.

8.5

Pflanzen, die als Zwischenwirt für gefährliche Krankheiten dienen, dürfen nicht im Kleingarten angepflanzt werden, z.B. Rot- und Weißdorn sowie Feuerdorn.

9. Pächterwechsel

9.1

Bei Pächterwechsel kommen die Vorschriften des Nutzungsvertrages zur Anwendung.

9.2

Die Vergabe der Kleingarten erfolgt durch den Vorstand. Dabei werden vorrangig Familienangehörige des vorherigen Pächters berücksichtigt.

9.3

Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter fällt der Garten an den Verpächter zurück. Zum Zeitpunkt der Kündigung erlischt die Mitgliedschaft im Kleingartenverein. Der Pachtzins muß, bis zur erneuten Vergabe und Übernahme durch den neuen Pächter, beglichen werden. Eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht. Die Entschädigung des abgebenden Pächters erfolgt auf der Grundlage einer Schätzung des Gartens, die von berufenen Schätzern des Stadtverbandes durchgeführt werden muß.

9.4

Ist nach Kündigung eines Gartens kein neuer Pächter vorhanden, so hat der frühere Pächter keinen sofort erfüllbaren Anspruch auf Entschädigung.

9.5

Bei Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter gelten die Bestimmungen aus 9.3 analog. Der Verpächter ist darüber hinaus berechtigt, den Garten bei Bedarf auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß instand zu setzen und die hierfür entstehenden Kosten vom Erlös des Gartens einzubehalten, bzw. in Rechnung zu stellen.

10. Gemeinschaftsanlagen

10.1

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Geräte und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln. Für Schäden die durch den Nutzer oder in seinem Auftrag handelnden Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zum vollen Ersatz verpflichtet.

10.2

Jede eigenmächtige Veränderung an gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

10.3

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, sich an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Jedes Jahr wird von der Mitgliederversammlung die Anzahl der zu leistenden

Arbeitsstunden für das Folgejahr festgelegt.

10.4

Nicht geleistete Stunden sind finanziell abzugelten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Abgeltung fest.

10.5

Die von den Pächtern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte und die gezahlten Umlagen gehen in das Vereinseigentum über.

10.6

Bei notwendigen größeren Anschaffungen an Gemeinschaftseinrichtungen und fehlender Möglichkeit zur Bezahlung aus der Vereinskasse, haben sich die Gartenpächter mit finanziellen Anteilen zu beteiligen. Diese werden ihnen bei Pächterwechsel vom nachfolgenden Pächter abzüglich der Abschreibung erstattet.

11. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

11.1

Jeder Pächter ist verpflichtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu beachten und seine Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten.

11.2

Alle Gartenpächter haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen entstehen.

11.3

Sonnabends zwischen 13.00 Uhr – 15.00 Uhr und Sonn- und Feiertags ganztägig ist Lärmbelästigung untersagt. Das betrifft unter anderem Arbeiten mit Rasenmähern, Heckenschären, Ketten- und Kreissägen. Zwischen 22.00 und 7.00 ist täglich die Nachtruhe einzuhalten.

11.4

Es ist Vorsorge zu treffen, daß das Grundwasser durch Abwasser und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.

11.5

Jeder Umgang mit Schußwaffen in den Gärten und in der Kleingartenanlage ist verboten.

12. Verstöße

12.1

Streitigkeiten zwischen den Gartenpächtern über die Regelungen der Satzung und der Gartenordnung sind durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung und der Gartenordnung zu entscheiden.

12.2

Verstöße gegen die Gartenordnung können mit Abmahnungen durch den Gartenvorstand geahndet werden. Im Wiederholungsfalle erfolgt die Kündigung des Pachtvertrages (Beschluss der Mitgliederversammlung). Abmahnungen und Kündigungen werden in den Schaukästen des Kleingartenvereins bekannt gegeben (Bundesklingartengesetz § 8).

12.3

Kommt ein Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand des Vereins nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Erfüllung auf Kosten des Pächters zu veranlassen.

12.4

Die Aushangfrist aus 12.2 beträgt 14 Tage.

13. Schlussbestimmung

13.1

Die Einhaltung der Gartenordnung wird durch den Vorstand und die Revisionskommission kontrolliert.

13.2

Festlegungen dieser Gartenordnung, die der Gartenordnung des Landesverbandes Thüringen und des Stadtverbandes Geras widersprechen, sind ungültig. An ihre Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen der Gartenordnung des Landes- bzw. Stadtverbandes.

Kleingartenverein Fortschritt e.V.

Anlage zur Gartenordnung_____ - Pflanzabstände -

	verbindlicher Grenzabstand in Metern	empfohlener Pflanzabstand in Metern
Apfel und Quitte Niederstamm	2,50	2,50 – 3,00
Birne Niederstamm	3,00	3,00 – 4,00
Sauerkirsche	4,00	4,00 – 5,00
Pflaume Niederstamm	5,00	3,50 – 4,00
Pfirsich und Aprikose	3,00	3,00
Süßkirsche	7,00	Einzelbaum
Obstgehölze in Heckenform	2,25	1,50 – 2,00
Schwarze Johannisbeere Busch	1,50	1,50 – 2,00
Stachel- und weiße/rote Johannisbeere Busch	1,00	1,00 – 1,25
Alle Johannis- und Stachelbeeren Hochstamm	1,00	1,00 – 1,25
Himbeere	0,75	0,4 – 0,5
Brombeere rankend	1,00	2,00
Brombeere aufrecht stehend	0,75	1,00
Ziergehölz	1,50	